

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

19. Jahrgang

Ausgegeben in Magdeburg am 18. August 2008

Nummer 17

I N H A L T

Tag		Seite
12. 8. 2008	Gesetz zur Einführung eines besonderen Altersteilzeitzuschlages für Polizeivollzugsbeamte und zur Änderung anderer beamtenrechtlicher und landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Regelungen zu: 2030.1, 2032.1	290
11. 8. 2008	Verordnung über das Personenstandswesen des Landes Sachsen-Anhalt (PStVO LSA) neu: 211.5; zu: 211.2	294

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

Gesetz
zur Einführung eines besonderen Altersteilzeitzuschlages für Polizeivollzugsbeamte und zur Änderung anderer beamtenrechtlicher und landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Regelungen.*

Vom 12. August 2008.

Artikel 1

Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt

Das Beamtengesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102, 120), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 20a erhält folgende Fassung:

„§ 20a Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG“.

b) In der Angabe zu § 45b wird das Wort „Amtsärztliche“ durch das Wort „Ärztliche“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Land oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung in dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Land ist aufgrund eines Gutachtens der zentralen ärztlichen Untersuchungsstelle festzustellen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann ärztliche Gutachten von Amtsärzten oder anderen als Gutachter beauftragten Ärzten zulassen. Der begutachtende Arzt kann erforderlichenfalls Fachärzte hinzuziehen. Für die in § 2 Satz 2 genannten Dienstherren gelten die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass die gesundheitliche Eignung in der Regel aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens festzustellen ist. Die Kosten der Untersuchungen im Sinne von Satz 1 bis 4 trägt der Dienstherr.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die deutsche Sprache muss in dem für die Wahrnehmung der Amtsaufgaben erforderlichen Maße beherrscht werden.“

3. § 20a erhält folgende Fassung:

„§ 20a

Erwerb der Laufbahnbefähigung
aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG

Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, ABl. EU 2007 Nr. L 271 S. 18, ABl. EU 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 vom 5. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 320 S. 3), erworben werden. Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften. Soweit entsprechende Regelungen nicht getroffen sind, entscheidet der Landespersonalausschuss über die Anerkennung und die Ausgleichsmaßnahme.“

4. In § 42 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „amtsärztlich“ durch das Wort „ärztlich“ und die Wörter „der Amtsarzt oder die Amtsärztin“ durch die Wörter „der begutachtende Arzt oder die begutachtende Ärztin“ ersetzt.

5. In § 43 Satz 1 und § 44 Abs. 1 wird jeweils das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt.

6. In § 45 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „amtsärztlich“ durch das Wort „ärztlich“ ersetzt.

7. § 45b erhält folgende Fassung:

„§ 45b

Ärztliche Untersuchung
zur Feststellung der Dienstunfähigkeit

Für die in den §§ 42 bis 45 geregelten ärztlichen Untersuchungen gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.“

8. In § 72b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2012“ ersetzt.

9. In § 116 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Polizeivollzugsbeamten“ die Wörter „und dem nach § 120 Abs. 4 in den Ruhestand versetzten Polizeivollzugsbeamten bis zum Erreichen der Altersgrenze“ eingefügt.

10. § 119 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Polizeidienstunfähigkeit wird durch den Dienstvorgesetzten aufgrund des Gutachtens der zentralen ärztlichen Untersuchungsstelle, des Gutachtens eines Amtsarztes oder eines anderen als Gutachter beauftragten Arztes festgestellt.“

* Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b und Artikel 1 Nr. 3 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, ABl. EU 2007 Nr. L 271 S. 18, ABl. EU 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 vom 5. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 320 S. 3).

11. Dem § 120 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Beamte der Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die bis zum 31. Dezember 2009 das 55. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Antrag kann nur bis zum 30. Juni 2009 gestellt werden.“

12. In § 121 Abs. 1 und § 121a wird jeweils die Angabe „§ 120“ durch die Angabe „§ 120 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2005 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2007 (GVBl. LSA S. 356), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Das Ruhegehalt der nach § 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten wird nicht um einen Versorgungsabschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vermindert. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich in den Fällen des Satzes 3 um die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird; dies gilt nicht, soweit die Zeit bereits nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird.“

2. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4
Altersteilzeitzuschlag

(1) Bei Altersteilzeit nach § 72b des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt wird ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag gewährt, soweit die Altersteilzeit mit mindestens der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, in Anspruch genommen wird.

(2) Der Zuschlag wird gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung ergibt, und 83 v. H. der Nettobesoldung, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, bei Beamtinnen und Beamten mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 42a des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt) unter Berücksichtigung des § 72a des Bundesbesoldungsgesetzes, zustehen würde. Zur Ermittlung dieser letztgenannten Nettobesoldung ist die Bruttobesoldung um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38a, 38b des Einkommenssteuergesetzes), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995) und um einen Abzug in Höhe von 8 v. H. der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(3) Brutto- und Nettobesoldung im Sinne des Absatzes 2 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professorinnen und Professoren an Hochschulen, Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen, sowie jährliche Einmal- und Sonderzahlungen.

(4) Steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen werden entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt.

(5) Für Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes gelten die Absätze 2 bis 4 mit der Maßgabe, dass der Zuschlag auf der Grundlage von 88 v. H. der maßgebenden Nettobesoldung bemessen wird. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung eines besonderen Altersteilzeitzuschlages für Polizeivollzugsbeamte und zur Änderung anderer beamtenrechtlicher und landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Regelungen bereits bewilligte Altersteilzeit bleibt unberührt.

(6) Wenn die Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit (Blockmodell) vorzeitig endet und die insgesamt gezahlten Altersteilzeitbezüge geringer sind als die Besoldung, die nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zu gewähren. Dabei bleiben Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase, soweit sie insgesamt sechs Monate überschreiten, unberücksichtigt.“

3. Nach § 4 werden folgende §§ 4a und 4b eingefügt:

„§ 4a
Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

(1) Der nach § 14 Abs. 1, § 36 Abs. 3 Satz 1, § 66 Abs. 2 und § 85 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 41 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in den Ruhestand getreten ist und sie oder er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. a) wegen Dienstunfähigkeit nach § 42 Abs. 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in den Ruhestand versetzt worden ist oder
 - b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder
 - c) auf Antrag nach § 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in den Ruhestand versetzt worden ist,
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 v. H. noch nicht erreicht hat und
4. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat

den Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreiten.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 1 anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 50e Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes erfasst werden, nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hier nach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 v. H. nicht überschreiten. In den Fällen des § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze nach § 41 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt erreicht. Sie endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

§ 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung mit dem Beginn des Antragsmonats ein.

(5) § 69e Abs. 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung.

§ 4b

Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

(1) Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die vor Vollendung der Regelaltersgrenze nach § 41 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungs-

gesetzes) des letzten Monats, jedoch nicht über 4 091 Euro. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr, das über die besondere Altersgrenze hinaus abgeleistet wird. § 5 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen. Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen (Unfall-) Entschädigung gemäß § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt.

(2) Schwebt im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen die Beamtin oder den Beamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung oder ein Verfahren, das nach § 48 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt zum Verlust der Beamtenrechte führen könnte, oder ist gegen die Beamtin oder den Beamten Disziplinaranzeige erhoben worden, darf der Ausgleich erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und nur gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Ausgleich wird im Falle der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 72c Abs. 1 Nr. 2 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt nicht gewährt.

(4) Der Ausgleich wird auch im Falle der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nach § 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt gewährt.“

4. Anlage 1 Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 3 wird aufgehoben.
- bb) Die Nummern 4 bis 14 werden die Nummern 3 bis 13.

b) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
„4. Direktor oder Direktorin des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (Landesmuseum für Vorgeschichte)“.
- bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 12 werden die Nummern 5 bis 13.

c) Die Besoldungsgruppe B 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Ordnungszahl „1.“ gestrichen.
- bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

d) Nach der Besoldungsgruppe B 5 wird die folgende Besoldungsgruppe B 6 eingefügt:

„Besoldungsgruppe B 6

Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Landesrechnungshofes“.

5. Im Anhang 1 werden in der Anlage 23 Spalte 1 bei der Nummer 27 Abs. 1 Buchst. b die Wörter „in der Besoldungsgruppe A 10“ durch die Wörter „in den übrigen Besoldungsgruppen“ ersetzt.

6. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Anlage 6 Spalte 2 wird bei der Nummer 12 die Angabe „98,30“ durch die Angabe „95,53“ ersetzt.
- b) Anlage 19 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Besoldungsgruppe A 10 Stufe 2 wird die Angabe „1 965,14“ durch die Angabe „1 965,13“ ersetzt.
 - bb) In der Besoldungsgruppe A 10 Stufe 8 wird die Angabe „2 510,67“ durch die Angabe „2 510,66“ ersetzt.
 - cc) In der Besoldungsgruppe A 10 Stufe 9 wird die Angabe „2 578,86“ durch die Angabe „2 578,85“ ersetzt.
 - dd) In der Besoldungsgruppe A 11 Stufe 5 wird die Angabe „2 474,90“ durch die Angabe „2 474,89“ ersetzt.
 - ee) In der Besoldungsgruppe A 16 Stufe 7 wird die Angabe „4 326,37“ durch die Angabe „4 326,36“ ersetzt.
- c) Anlage 20 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Besoldungsgruppe C 3 Stufe 4 wird die Angabe „3 314,64“ durch die Angabe „3 314,65“ ersetzt.

bb) In der Besoldungsgruppe C 4 Stufe 5 wird die Angabe „4 244,60“ durch die Angabe „4 244,59“ ersetzt.

cc) In der Besoldungsgruppe C 4 Stufe 6 wird die Angabe „4 407,77“ durch die Angabe „4 407,76“ ersetzt.

dd) In der Besoldungsgruppe C 4 Stufe 12 wird die Angabe „5 386,83“ durch die Angabe „5 386,82“ ersetzt.

d) Anlage 23 wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte 1 werden bei der Nummer 27 Abs. 1 Buchst. b die Wörter „in der Besoldungsgruppe A 10“ durch die Wörter „in den übrigen Besoldungsgruppen“ ersetzt.

bb) In der Spalte 2 wird bei der Nummer 12 die Angabe „98,30“ durch die Angabe „95,53“ und die Angabe „90,93“ durch die Angabe „88,37“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 12. August 2008.

**Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

In Vertretung
Dr. Paschke
Vizepräsidentin

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Böhmer

**Der Minister des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt**

Hövelmann

**Verordnung
über das Personenstandswesen des Landes Sachsen-Anhalt (PStVO LSA).**

Vom 11. August 2008.

Aufgrund von § 74 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) sowie § 3 Abs. 3 des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566, 1570), wird verordnet:

§ 1

Bestellung der Standesbeamten oder Standesbeamtinnen

(1) Der Standesbeamte oder die Standesbeamtin wird vom Leiter oder der Leiterin der für das Personenstandswesen zuständigen Behörde bestellt. Die Bestellung ist auf Widerruf auszusprechen. Die Bestellung erfolgt durch Aushängung einer Urkunde.

(2) Zum Standesbeamten oder zur Standesbeamtin ist in der Regel ein Beamter oder eine Beamtin zu bestellen, der oder die

1. die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes erworben hat,
2. an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte mit Erfolg teilgenommen hat und
3. als Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin bei einem Standesamt mindestens drei Monate tätig gewesen ist.

Zum Standesbeamten oder zur Standesbeamtin kann auch ein Beschäftigter oder eine Beschäftigte bestellt werden, der oder die eine vergleichbare Befähigung erworben hat.

(3) Die untere Fachaufsichtsbehörde, bei den kreisfreien Städten die obere Fachaufsichtsbehörde, können im Einzelfall Ausnahmen von den Erfordernissen nach Absatz 2 zulassen.

(4) Der Standesbeamte oder die Standesbeamtin haben sich ständig fortzubilden.

(5) Die Bestellung zum Standesbeamten oder zur Standesbeamtin erlischt, wenn er oder sie aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis ausscheidet.

§ 2

Widerruf der Bestellung zum Standesbeamten
oder zur Standesbeamtin

(1) Die Bestellung zum Standesbeamten oder zur Standesbeamtin kann von den nach § 1 Abs. 1 zuständigen Personen jederzeit schriftlich widerrufen werden.

(2) Die Bestellung zum Standesbeamten oder zur Standesbeamtin soll widerrufen werden, wenn die betroffene Person nicht innerhalb von vier Jahren an einer mehrtägigen

Fortbildungsveranstaltung und an drei Fortbildungsveranstaltungen des Landes für Standesbeamte teilgenommen hat.

(3) Die Bestellung zum Standesbeamten oder zur Standesbeamtin ist zu widerrufen, wenn sich die betroffene Person in fachlicher oder persönlicher Hinsicht als ungeeignet erwiesen hat, die Aufgaben des Standesbeamten oder der Standesbeamtin wahrzunehmen. Aus demselben Grund kann auch die Fachaufsichtsbehörde den Widerruf der Bestellung anordnen.

§ 3

Aufbewahrung der Zweitbücher und
papiergebundenen Sicherungsregister

(1) Die bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Zweitbücher verbleiben bei der unteren Fachaufsichtsbehörde und sind dort nach Fortführung der Personenstandsbücher zu aktualisieren.

(2) Das in der Übergangszeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013 angelegte papiergebundene Sicherungsregister ist nach Abschluss der unteren Fachaufsichtsbehörde zur Aufbewahrung und Aktualisierung einzureichen.

§ 4

Vertreter des öffentlichen Interesses
nach dem Transsexuellengesetz

Als Vertreter des öffentlichen Interesses in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz wird für alle Rechtszüge das Landesverwaltungsamt bestimmt.

§ 5

Übertragung der Ermächtigung

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 74 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Personenstandsgesetzes wird auf das für Personenstandsrecht zuständige Ministerium übertragen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Personenstandswesen vom 27. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 703) und durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 744, 749), außer Kraft.

Magdeburg, den 11. August 2008.

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Böhmer

Hövelmann

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt.

Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.

Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzel Exemplare durch den Verlag.

Bezugspreise:

- a) Abonnement 71,58 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;
- b) Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,02 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>